

Programm „Zukunft durch Kultur“ des Landes Rheinland-Pfalz

Die Kulturarbeit in der Freien Szene in Rheinland-Pfalz, sei es in Einrichtungen oder Initiativen, verdankt sich vielerorts, insbesondere im ländlichen Raum, aktiven Einzelakteurinnen und -akteuren, die beispielsweise in Museen, soziokulturellen Einrichtungen und Theatern, aber auch in Kultur- und Kunstvereinen, Chören und Jugendkunstschulen im Einsatz sind. Kulturarbeit wird dabei zu einem großen Teil von jenen geleistet, die sich ehrenamtlich und damit neben oder nach dem Beruf für Kunst und Kultur einsetzen. Ihr Engagement erfolgt damit unter der besonderen Schwierigkeit, selbst nur begrenzt Zeit und Professionalität einbringen, Aufgaben aber auch nicht an eine jüngere Generation abgeben zu können.

Um die Einrichtungen und Initiativen strukturell und programmatisch zukunftsfähig zu machen, bedarf es vielerorts für Leitung oder Geschäftsführung, Programmgestaltung, Präsentation oder auch für die Suche nach neuen Inhalten, Angebotsformaten, Zielgruppen und Vermittlungskonzepten einer hauptamtlichen professionellen Unterstützung, die das Land durch die Förderung der Beschäftigung von hauptamtlichem Personal („Leitungskräfte“) mit diesem Programm initiieren und fördern möchte.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Kulturarbeit in vielen Regionen sehr häufig inselhaft erfolgt. Was an anderen Kulturorten im regionalen Umfeld geschieht und wer hier aktiv ist, bleibt häufig unbekannt und unbedacht, sei es aus Unwissenheit oder Vorbehalt. Chancen eines Austausches, aus dem sich Synergien, neue Ideen und auch Entlastung ergeben könnten, bleiben so ungenutzt. In der Folge findet eine inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung regionaler Kulturarbeit, die sich zeitgemäß präsentiert und wirtschaftlich trägt, nicht statt. Sie zeigt sich damit vielerorts nur noch marginal oder verschwindet ganz.

Ausgehend von dem Gedanken, dass es für Austausch, Kooperationen und Netzwerke jemanden braucht, der diese Zusammenarbeit initiiert und diese Netzwerke pflegt, will das Land Stellen für regionale Kulturmanagerinnen und –manager („Regionalmanager“) schaffen, die ein solches Netzwerk für Kultur in einer Region aufbauen, Angebotsstrukturen vernetzen, kulturelle Akteure beraten, Kooperationen initiieren und fördern und die Öffentlichkeitsarbeit für kulturelle Angebote unterstützen.

Der Programmteil „Leitungskräfte“ richtet sich an die Träger von nicht-kommerziellen kulturellen Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene.

Der Programmteil „Regionalmanager“ richtet sich an kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich den von ihnen getragenen juristischen Personen des Privatrechts.

Das Programm startet in 2022. Es ist zunächst als dreijähriges Projekt angelegt.

Für die Umsetzung des Programms werden folgende Vollzugshinweise erlassen:

Förderprogramm für die Gewährung von Zuwendungen zur Beschäftigung von hauptamtlichem Personal bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Einrichtungen und Projekte der Freien Szene sowie von regionalen Kulturmanagerinnen und -managern (Förderprogramm Zukunft durch Kultur)

Vollzugshinweise (Stand 07.09.2023)

1. Was wird mit diesem Förderprogramm gefördert?

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das für Kultur zuständige Ministerium, gewährt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen

- für die Beschäftigung von hauptamtlichem Personal („Leitungskräfte“) bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene
- für die Beschäftigung von hauptamtlichen regionalen Kulturmanagerinnen und -managern („Regionalmanagerinnen und -managern“) für die Kulturentwicklung in einer Region

2. Was soll mit dem Förderprogramm erreicht werden?

Mit der Förderung der Beschäftigung von „Leitungskräften“ bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene sollen insbesondere ehrenamtlich getragene Strukturen durch hauptamtliches Personal unterstützt werden. Dieses soll die Einrichtungen und Initiativen dabei unterstützen, auch in Zukunft Kulturarbeit leisten und Kulturangebote unterbreiten zu können.

Mit der Förderung von „Regionalmanagerinnen und -managern“ für die Kulturentwicklung in einer Region sollen professionelle Strukturen geschaffen werden, um das kulturelle Leben in einer Region zu vernetzen, zu stärken und das Kulturangebot in der Region weiterzuentwickeln.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind freie und kommunale Träger.

Für eine Förderung der Beschäftigung von „Leitungskräften“ gilt:

- Antragsberechtigt sind juristische Personen des Privatrechts, die Träger von nicht-kommerziellen Kultureinrichtungen und kulturell bedeutsamen

Programmen bzw. Initiativen der Freien Szene sind, die ihren Hauptsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihre Tätigkeit im Land entfalten.

- Träger, die für ihre Einrichtung oder Initiative bereits eine institutionelle Förderung des Landes erhalten, sind nicht antragsberechtigt.

Für eine Förderung der Beschäftigung von „Regionalmanagerinnen und -managern“ gilt:

- Antragsberechtigt sind insbesondere kommunale Gebietskörperschaften oder von ihnen getragene juristische Personen im ländlichen Raum.
- Ausnahmsweise sind auch juristische Personen des Privatrechts antragsberechtigt. In diesen Fällen wird jedoch eine angemessene kommunale Beteiligung vorausgesetzt.
- Um Austausch, Vernetzung und Kooperation auch über kommunale Grenzen zu erreichen, stellen idealerweise auch mehrere kommunale Gebietskörperschaften gemeinsam einen Antrag.

4. Wie hoch ist die Förderung und was ist förderfähig?

Gefördert werden die Personalausgaben für die Beschäftigung von „Leitungskräften“ bei Trägern einer kulturell bedeutenden Einrichtung oder Initiative der Freien Szene oder für die Beschäftigung einer „Regionalmanagerin“ bzw. eines „Regionalmanagers“. Hierbei gilt:

- Förderfähig sind das tatsächliche Arbeitnehmerbruttoentgelt, die gesetzlichen Sozialabgaben des Arbeitgebers und die Jahressonderzahlung.
- Ein Zuwendungsempfänger kann maximal im Umfang von einer Stelle gefördert werden. Es können Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse gefördert werden.
- Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Projekte fördern zu können, wird pro Antragsteller in der Regel nur ein Projektantrag zugelassen. Sachkosten sind nicht förderfähig.
- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 30.000 € gewährt.
- Die Höhe der Landeszuwendung ist auf maximal 50 v.H. der als förderfähig anerkannten Personalausgaben begrenzt. Die Trägereinrichtung belegt, dass sie die Gesamtfinanzierung sicherstellt.
- Bei privaten Trägern kann bei besonderem Landesinteresse auch eine höhere prozentuale Förderung gewährt werden. Eine angemessene Förderung von kommunaler Seite ist aber anzustreben.
- Die Vergütung für die Personalstelle soll
 - bei juristischen Personen des Privatrechts in Anlehnung an den T-VL
 - bei kommunalen Körperschaften oder kommunal getragenen Einrichtungen und Initiativen nach dem TVÖD erfolgen.
- Die Projektförderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.

- Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus den gewährten Zuwendungen können keine Rückschlüsse auf eine künftige Förderung im bisherigen oder anderen Umfang gezogen werden. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

5. Welche Voraussetzungen muss ein Zuwendungsempfänger erfüllen?

Voraussetzungen für eine Förderung der Beschäftigung von „Leitungskräften“ sind

- bei dem Zuwendungsempfänger handelt es sich um den Träger einer kulturpolitisch bedeutsamen Einrichtung oder einer Initiative der Freien Szene. Die geleistete Kulturarbeit hat eine nachvollziehbare kulturelle Bedeutung für das Land oder zumindest für eine Region.
- der Zuwendungsempfänger bietet Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, die insbesondere in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen
- die Gewährung der Zuwendung setzt eine einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung der einzustellenden Person voraus
- die Gewährung der Zuwendung setzt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraus. Es werden Voll- und Teilzeitarbeitsplätze gefördert. Jeder Zuwendungsempfänger kann maximal im Umfang einer Vollzeit-Stelle gefördert werden.
- der Zuwendungsempfänger trägt Sorge dafür, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber die zum Ausüben ihrer bzw. seiner Tätigkeit notwendige Infrastruktur vorfindet. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sind an zentraler Stelle als Leitungskraft oder als maßgeblicher Unterstützer einer Leitungskraft innerhalb der Trägerstruktur anzusiedeln.

Voraussetzung für eine Förderung der Beschäftigung von „Regionalmanagerinnen und -managern“ sind

- der Zuwendungsempfänger schafft eine neue Stelle mit dem Aufgabenbereich „Regionales Kulturmanagement“
- die Gewährung der Zuwendung setzt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraus. Es werden Voll- und Teilzeitarbeitsplätze gefördert. Jeder Zuwendungsempfänger kann maximal im Umfang einer Vollzeit-Stelle gefördert werden
- die Gewährung der Zuwendung setzt eine einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung der einzustellenden Person voraus
- der Zuwendungsempfänger trägt Sorge dafür, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber die zum Ausüben ihrer bzw. seiner Tätigkeit notwendige Infrastruktur vorfindet. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sind an zentraler Stelle innerhalb der Trägerstruktur anzusiedeln.

6. Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge auf Förderung nach diesem Programm sind zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, Referat Kulturförderung, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Dem für Kultur zuständigen Ministerium ist eine Kopie zuzuleiten.

Ein Antrag umfasst insbesondere:

- eine aussagekräftige Beschreibung der eigenen Einrichtung oder der eigenen Initiative (unter Angabe von Hinweisen zu u.a. Akteuren, Programm, bisher realisierten Projekten, Zielen, Rechtsform) und bei Anträgen auf Förderung der Beschäftigung einer „Regionalmanagerin“ oder eines „Regionalmanagers“ zusätzlich noch die Angabe der Gebietskulisse
- eine genaue Beschreibung des Aufgabenprofils und der Schwerpunkte der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers, die Grundlage für die Eingruppierung analog dem TV-L bzw. TVöD sind (Stellenbeschreibung)
- ein vollständig ausgefülltes Antragsformular (s. Anlage 1)
- die Beachtung des Merkblatts zur Antragsstellung (s. Anlage 2)
- ein vollständig ausgefülltes Formular ‚Erklärung zum Besserstellungsverbot‘ (s. Anlage 3)
- die Vorlage einer Absichtserklärung („Letter of Intent“) über die Projektmittel, die von kommunaler Seite bzw. von sonstigen Drittmittelgebern für die Finanzierung eingebracht werden (Anlage 4 – bitte fordern Sie den ‚Letter of Intent‘ bei dem jeweiligen Drittmittelgeber an).
- ein vollständig ausgefülltes Formular ‚Rechtsform Antragsteller‘ (s. Anlage 5)

Dieser Richtlinie ist ein Merkblatt beigelegt, das auf die Antragsanforderungen ausführlich eingeht und bei der Erstellung des Antrags zu beachten ist (s. Anlage 2).

Die Antragsunterlagen stehen Ihnen unter dem Punkt Förderprogramm „Zukunft durch Kultur“ unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

<https://kulturland.rlp.de/de/kultur-foerdern/foerderprogramme/>

Der Antrag ist vor Beginn der Beschäftigung mit allen zur Antragsprüfung erforderlichen Unterlagen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier schriftlich einzureichen. Die Prüfung auf formale und rechnerische Richtigkeit des Antrags obliegt der ADD Trier. Die fachliche Bewertung wie auch die Eignungsprüfung des Stellenbewerbers bzw. der Stellenbewerberin obliegt dem für Kultur zuständigen Ministerium, dem eine Kopie des Antrags zuzuleiten ist. Die formale Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch die ADD als Bewilligungsbehörde.

Im Bewilligungsbescheid und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweisführung) festgelegt.

Projektanträge müssen jährlich neu gestellt werden. Anträge für das Jahr 2024 sind bis zum 30.09.2023 einzureichen. Dies stellt keine Ausschlussfrist dar, jedoch können später eingehende Anträge nur nachrangig berücksichtigt werden.

Fördermittel können zunächst für einen Zeitraum von drei Förderperioden, die am 31.12.2024 enden, in Aussicht gestellt werden. Grundlage hierfür ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis), der auch eine aussagekräftige Dokumentation der erfolgreichen Tätigkeit des Kulturpersonals umfasst (s. Formblatt ‚Sachbericht/Dokumentation der Maßnahme‘. Dieses gehört zum Verwendungsnachweis und ist zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis an die ADD in Trier zu senden. Dem für Kultur zuständigen Ministerium ist eine Kopie zuzuleiten.)

7. Was ist noch wichtig zu wissen?

Das Programm startete am 15.08.2022. Die Programmdurchführung erfolgt zunächst als Modellversuch.

Das für Kultur zuständige Ministerium wird unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde nach drei Förderperioden, die am 31.12.2024 enden, die bis dahin gemachten Erfahrungen auswerten und auf dieser Grundlage ggfls. diese Vollzugshinweise überarbeiten.